

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUR BOOTSMIETE

## A | VERTRAGSPARTEIEN

Der Vertrag über die Bootsmiete wird zwischen der Bootsvermietung "Essig Boote" (Vermieter) und dem Mieter geschlossen. Sie setzt sich zusammen aus dem Vertrag über die Bootsmiete oder der Online-Bestätigung des Vermieters über die Bootsmiete und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, unterschrieben durch den Mieter.

## B | PFLICHTEN DES VERMIETERS

1. Das gebuchte Boot wird dem Mieter sauber, seetüchtig und ausreichend betankt übergeben.
2. Im Mietpreis ist die Nutzung des Bootes über den definierten Zeitraum, die Mehrwertsteuer, das Bootszubehör, die Schlussreinigung und die rechtlich vorgeschriebene Versicherung des Bootes als Mietboot enthalten.
3. Darüber hinaus ist im Mietpreis auch der Treibstoff enthalten, den der Mieter während des Zeitraums der Bootsmiete verbraucht.
4. Falls sich das Boot am Tag der Miete wegen eines technischen Defekts o.ä. nicht in einem seetüchtigen Zustand befindet, verpflichtet sich der Vermieter dem Mieter einen anderen Zeitpunkt zur Durchführung der Bootsmiete anzubieten. Falls dies nicht gelingt, kann der Mieter bereits vorausbezahlte Beträge für die entgangene Miete zurückfordern.

## C | DER MIETER VERPFLICHTET SICH

1. zu angemessenem und umsichtigem Verhalten auf dem See.
2. die gesetzlichen Regeln des Landes zu achten.
3. **das Boot während der Miete weder zu verlassen, noch einem Dritten zu überlassen.**
4. das Boot während der Miete nicht für den Transport gefährlicher Fracht zu benutzen.
5. das Boot nie unbeaufsichtigt zu lassen.
6. die vorgeschriebene maximale Anzahl Personen auf dem Boot zu keinem Zeitpunkt der Mietdauer zu überschreiten.
7. keine Veränderungen am Boot oder an dessen Zubehör vorzunehmen.
8. das Boot am Ende der Miete in einem ordentlichen und angemessenen Zustand zu übergeben.
9. **den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen falls Schaden am Boot, ein Unfall mit dem Boot oder ein anderer ungewöhnlicher Vorfall mit dem Boot (Diebstahl, Beschlagnahmung etc.) vorfällt.** Wenn Schaden am Boot oder an Personen verursacht wurde, ist der Mieter verpflichtet einen detaillierten Bericht zu verfassen, der von der zuständigen Behörde gegengezeichnet ist. Beim Auflaufen auf Grund müssen Fotos der betroffenen Stellen und ein detaillierter Bericht gegeben werden.
10. Kleinkinder nur mit angezogener Rettungsweste an Bord mitzuführen.
11. **im Falle eines Schadens, welcher der Versicherung gemeldet werden muss, und während der Mietdauer entstanden ist, den vollen Selbstbehalt der Versicherung zu bezahlen.** Der Selbstbehalt beträgt 500 Schweizer Franken.
12. **dafür zu sorgen, dass auf dem Boot unter keinen Umständen Zigaretten o.ä. geraucht wird.** Brandlöcher auf dem Vinylboden, den Sitzen etc. müssen dem Mieter in Rechnung gestellt werden.

## D | ANNULLIERUNG DER MIETE DURCH DEN VERMIETER ODER REDUKTION DES MIETPREISES BEI VERSPÄTETER AUSHÄNDIGUNG ODER BEI SCHÄDEN AM BOOT

1. Ersatzforderungen des Mieters, die über den Mietpreis hinausgehen sind ausgeschlossen.
2. Im Falle unerwarteter Verspätungen jeglicher Art behält sich der Vermieter vor, die Übergabe des Bootes um bis zu zwei Stunden zu verschieben. In diesem Fall wird der Vermieter, falls möglich, die Rücknahme des Bootes um den Zeitraum der Verspätung verlängern. Andernfalls wird dem Mieter der Mietbetrag anteilsweise herabgesetzt.
3. Bei Schäden an Boot und Bootszubehör ist eine Annullierung der Miete durch den Mieter nicht zulässig, sofern die Seetüchtigkeit des Bootes und die Bootsbenutzung in einem zumutbaren Rahmen nicht beeinträchtigt sind.

## E | HAFTUNG DES VERMIETERS

1. **Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Mieter während der Mietdauer entstehen.**
2. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch Ungenauigkeiten und Fehler der vorhandenen nautischen Ausrüstung und elektronischen Apparate verursacht oder begünstigt worden sind.
3. Forderungen des Mieters gegenüber dem Vermieter bei Unbenutzbarkeit des Bootes durch Schäden, die der Mieter oder seine Besatzung während der Mietdauer selbst verursacht haben, sind nicht zulässig.
4. Der Vermieter haftet nicht für Ereignisse oder Probleme während der Dauer der Bootsmiete, die diese beeinträchtigen und nicht unter der Kontrolle des Vermieters liegen (wie bspw. unvorhergesehene Wetterveränderungen, örtliche Gesetze und Verordnungen, Terrorismus usw.)
5. Der Vermieter haftet nicht für verlorenes, zurückgelassenes oder beschädigtes Bootszubehör oder persönliche Gegenstände des Mieters während der Dauer der Miete.
6. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Mietpreise jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern, ausser bei Bootsmieten, die vom Mieter bereits mit einer Vorauszahlung gebucht worden sind.
7. Der Vermieter haftet nicht für Kommissionen, Gebühren oder Verzögerungen der Rückbuchungen, die in der Verantwortung der Bank oder des Kreditkarteninstitutes des Mieters liegen. Darüber hinaus haftet der Vermieter nicht für allfällige Verluste durch Währungsumrechnungen oder Wechselkurse.

## F | HAFTUNG DES MIETERS

1. Der Mieter übernimmt das Boot auf eigenes Risiko.
2. Für jegliches Handeln oder Versäumnis des Mieters, infolgedessen Dritte Forderungen an den Vermieter stellen, muss der Mieter den Vermieter für alle Konsequenzen und Kosten in vollem Umfang entschädigen.

**G | ZAHLUNG, ANNULLIERUNG, NO-SHOW, VERSPÄTETE RÜCKGABE**

1. Die Vorauszahlung von 50% des Mietpreises ist eine zwingende Bedingung für die Reservation des Bootes am abgemachten Mietdatum bzw. der abgemachten Mietzeit. Mit dem Unterschreiben des Vertrages, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Vorauszahlung des Mieters tritt der Vertrag zwischen Vermieter und Mieter in Kraft.
2. Der verbleibende Betrag zur Deckung des vollen Mietbetrages ist vor der Übergabe des Bootes fällig.
3. Für eine Änderung der Buchung, die dem Vermieter später als 48 Stunden vor Mietbeginn kommuniziert wird, kann der Vermieter dem Mieter eine Umbuchungsgebühr von höchstens 50 Schweizer Franken verrechnen.
4. **Falls der Mieter eine gebuchte Bootsmiete annullieren möchte, muss er den Vermieter unverzüglich davon in Kenntnis setzen.** Erfolgt das Gesuch auf Annullierung der Buchung durch den Mieter später als 48 Stunden vor Mietbeginn, dann ist es dem Vermieter erlaubt, die gesamte Vorauszahlung als Entschädigung zu verrechnen. Gleiches gilt, wenn der Mieter ohne Vorankündigung nicht am abgemachten Ort und länger als eine Stunde verspätet erscheint. Erfolgt das Gesuch auf Annullierung früher als 48 Stunden vor Mietbeginn, kann der Vermieter dem Mieter 10% des Mietpreises (höchstens 50 Schweizer Franken) verrechnen.
5. Falls nach Einschätzung des Vermieters die Wetter- oder Wasserbedingungen keine sichere und angenehme Fahrt erlauben, dann wird die Buchung, falls möglich, in Absprache mit dem Mieter verschoben. Andernfalls überweist der Vermieter die Vorauszahlung des Mieters innerhalb von 5 Arbeitstagen auf das Konto des Mieters zurück.
6. Bei verspäteter Ankunft des Mieters gilt dennoch die vorab abgemachte Rückgabezeit ohne Recht auf unentgeltliche Verlängerung seitens des Mieters.
7. **Eine Verlängerung der Mietdauer ist nur im Einverständnis mit dem Vermieter möglich. Bei Zustandekommen der Verlängerung werden dem Mieter für jede angebrochene Stunde 15% des Tagesansatzes verrechnet.**

**H | GÜLTIGKEIT DES VERTRAGS, MASSGEBLICHE RECHTSPRECHUNG, GERICHTSBARKEIT**

1. Falls ein Teil dieses Vertrages sich als ungültig bzw. nichtig herausstellt, hat dies keine Folgen auf die Gültigkeit der restlichen Teile dieses Vertrages.
2. Verzichtend auf das Recht auf ihre eigene Gerichtsbarkeit am Wohnort des Mieters, stimmt der Mieter ausdrücklich zu, dass für jegliche rechtlichen Auseinandersetzungen im Bezug auf diesen Vertrag die einzige Instanz für Klagen das zuständige Gericht in der Stadt Luzern ist und dass nur Schweizerisches Recht Anwendung findet.

Der Mieter versteht und akzeptiert diese allgemeinen Geschäftsbedingungen als integralen Bestandteil des Bootsmietvertrages und bestätigt dies nachfolgend mit seiner Unterschrift.

Ort | Datum: .....

Unterschrift des Mieters: .....